

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/126

Bärschwil: Wiederinstandstellung der Flurwege «Vögeliweg» und «Bütziweg» nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge vom 3. Juni 2025 haben in der Gemeinde Bärschwil die beiden Flurwege «Vögeliweg» und «Bütziweg» ausgespült und stark beschädigt.

Die Gemeinde Bärschwil unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Wiederinstandstellung der beiden Flurwege (Total 1'540 m). Die Gemeinde Bärschwil ersucht um Zusage von Kantons- und Bundesbeiträgen an die sich auf rund 96'000 Franken belaufenden Kosten.

2. Erwägungen

Die vom Unwetter beschädigten Flurwege erschliessen sowohl Landwirtschaftsbetriebe als auch landwirtschaftliche Nutzflächen, welche durch Landwirte der Gemeinde Bärschwil bewirtschaftet werden.

Die beiden Flurwege, bei welchen es sich um gesamthaft 1'540 m Mergelwege (Vögeliweg ca. 1'440 m und Bütziweg ca. 100 m) in der Bergzone II handelt, sollen wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Fundationsschicht und der Wegentwässerung vorgesehen sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht. Die Flurwege werden, wie bis anhin, über die Schulter oder mittels Querabschlägen entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 6. Juni 2025 (Vögeliweg) und 1. Juli 2025 (Bütziweg) den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 96'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 33 % oder 31'680 Franken zuzusichern. Das ALW wird dem BLW einen Bundesbeitrag von voraussichtlich 35 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Bärschwil als Werkeigentümerin eine Garantierklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 96'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 33 % oder 31'680 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Gemeinde Bärschwil, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Dorneck-Thierstein)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeinde Bärschwil, Gemeindepräsidium, Steinweg 114, 4252 Bärschwil